

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg Schneider, Jürgen Pohl,
René Springer, Uwe Witt und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/7419 –

Prüfungen von Bildungsanbietern und Bildungsträgern durch die Bundesagentur für Arbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesagentur für Arbeit vermittelt zahlreiche Formen der beruflichen Fortbildung, der Umschulung oder des Erwerbs von Zusatzqualifikationen. In den meisten Fällen werden diese nicht von der Bundesagentur für Arbeit selbst durchgeführt, sondern an externe Bildungsanbieter oder Bildungsträger vermittelt.

Die Akkreditierungs- und Zulassungskriterien für potentielle Bildungsträger lassen sich beim Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit gut nachvollziehen (www.arbeitsagentur.de/bildungstraeger/akkreditierung-zulassung). Informationen zur laufenden Qualitätskontrolle oder zur Effizienz der externen Bildungsträger und deren Kursen sind nach Ansicht der Fragesteller dort nur spärlich vorhanden.

1. Wie viele Kurse führte die Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2015 bis 2018 durch (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In den Jahren 2015 bis 2018 hat die Bundesagentur für Arbeit im nachfolgend dargestellten Umfang Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung – ohne betriebliche Einzelumschulungen – finanziert:

Jahr	2015	2016	2017	Januar bis Oktober 2018
Maßnahmen	41.107	43.894	46.259	48.543

2. Wie viele Bildungsträger erzielten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2018 einen Umsatz mit der Bundesagentur für Arbeit von
- a) weniger als 100 000 Euro,
 - b) 100 000 bis 500 000 Euro,
 - c) 500 000 bis 2 500 000 Euro,
 - d) mehr als 2 500 000 Euro
- (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen über den Umsatz, den Bildungsträger mit der Bundesagentur für Arbeit erzielt haben, keine Erkenntnisse vor. Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit ist eine entsprechende Auswertung ihres Finanzsystems auf Ebene der Bildungsträger nicht möglich. Für eine Erfassung der Umsätze wird kein Bedarf gesehen, da sie auf die Qualitätssicherung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung keinen Einfluss haben. Aus diesem Grund können auch bei den folgenden Fragen keine Aussagen in Bezug auf die Umsätze gemacht werden.

3. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei Bildungsträgern in den Jahren 2015 bis 2018 von fachkundigen Stellen durchgeführt (bitte nach Jahren und Umsatz nach Bildungsträgern mit a) weniger als 100 000 Euro, b) 100 000 bis 500 000 Euro, c) 500 000 bis 2 500 000 Euro, d) mehr als 2 500 000 Euro Jahresumsatz aufschlüsseln)?

Die fachkundigen Stellen haben bei den Bildungsträgern auch nach einer erfolgreichen (Erst-)Prüfung und Zulassung in jährlichen Abständen zu prüfen, ob diese ein System zur Sicherung der Qualität wirksam anwenden (§ 181 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 177 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Dabei wird die wirksame Anwendung des Qualitätsmanagementsystems des jeweiligen Trägers insbesondere vor dem Hintergrund der Durchführung seiner Maßnahmen überprüft. Diese Überwachung schließt die Standorte des Trägers mit ein. Der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), die die fachkundigen Stellen akkreditiert, liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Kontrollen die fachkundigen Stellen durchgeführt haben.

4. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bei Bildungsträgern aufgrund von Prüfungen fachkundiger Stellen in den Jahren 2015 bis 2018 zur Androhung der Vertragsauflösung aufgrund festgestellter Mängel (bitte nach Jahren und Umsatz nach Bildungsträgern mit a) weniger als 100 000 Euro, b) 100 000 bis 500 000 Euro, c) 500 000 bis 2 500 000 Euro, d) mehr als 2 500 000 Euro Jahresumsatz aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, in wie vielen Fällen Bildungsträgern im Verlauf der einzelnen privatrechtlichen Verbindungen zwischen den Trägern und den fachkundigen Stellen eine Vertragsauflösung angedroht worden ist. Weder die DAkkS noch die Bundesagentur für Arbeit haben über den Verlauf der einzelnen privatrechtlichen Verbindungen zwischen den Trägern und den fachkundigen Stellen Kenntnis.

5. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bei Bildungsträgern aufgrund von Prüfungen fachkundiger Stellen in den Jahren 2015 bis 2018 zu Vertragsauflösungen (bitte nach Jahren und Umsatz nach Bildungsträgern mit a) weniger als 100 000 Euro, b) 100 000 bis 500 000 Euro, c) 500 000 bis 2 500 000 Euro, d) mehr als 2 500 000 Euro Jahresumsatz aufschlüsseln)?

Im August 2017 wurde in Absprache zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der DAkkS ein Verfahren zur Meldung von Entzügen von Trägerzulassungen abgestimmt. Die Entzüge von Trägerzulassungen, die während der Laufzeit einer Zulassung erfolgen, werden danach von den fachkundigen Stellen an die DAkkS gemeldet, die die Bundesagentur für Arbeit darüber in Kenntnis setzt. Seit Beginn des Verfahrens wurden der Bundesagentur für Arbeit 352 Entzüge von Trägerzulassungen gemeldet.

6. Wie viele Kontrollen von Bildungsträgern gab es nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund vorgelegter Dokumentation – d. h. ohne Vor-Ort-Besuch – durch den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen in den Jahren 2015 bis 2018 (bitte nach Jahren und Umsatz nach Bildungsträgern a) weniger als 100 000 Euro, b) 100 000 bis 500 000 Euro, c) 500 000 bis 2 500 000 Euro, d) mehr als 2 500 000 Euro Jahresumsatz aufschlüsseln)?

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit werden vom Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen keine Prüfungen alleine aufgrund der Aktenlage durchgeführt.

7. Wie viele Kontrollen von Bildungsträgern gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in Form von angekündigten Besuchen durch den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen in den Jahren 2015 bis 2018 (bitte nach Jahren und Umsatz nach Bildungsträgern mit a) weniger als 100 000 Euro, b) 100 000 bis 500 000 Euro, c) 500 000 bis 2 500 000 Euro, d) mehr als 2 500 000 Euro Jahresumsatz aufschlüsseln)?
8. Wie viele Kontrollen von Bildungsträgern gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in Form von unangekündigten Besuchen durch den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen in den Jahren 2015 bis 2018 (bitte nach Jahren und Umsatz nach Bildungsträgern mit a) weniger als 100 000 Euro, b) 100 000 bis 500 000 Euro, c) 500 000 bis 2 500 000 Euro, d) mehr als 2 500 000 Euro Jahresumsatz aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung der Durchführungsqualität eingekaufter und zugelassener Maßnahmen obliegt den örtlichen Agenturen für Arbeit und Jobcentern (§ 183 Absatz 1 SGB III). Dies erfolgt im Rahmen einer kontinuierlichen Maßnahmebetreuung. Vor-Ort-Kontrollen durch die Agenturen für Arbeit werden statistisch nicht gesondert ausgewertet. Über die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen haben die Agenturen für Arbeit und Jobcenter bei zugelassenen Maßnahmen die jeweiligen fachkundigen Stellen zu informieren (§ 183 Absatz 4 SGB III).

Der Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen führt stichprobenartige Vor-Ort-Besuche durch, sogenannte „Regelprüfungen“, die im Allgemeinen zwei Tage vorher angekündigt werden. Des Weiteren werden anlassbezogen aufgrund von vorliegenden Beschwerden oder zum Beispiel aufgrund von Prüfaufträgen der Zentrale oder der Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit „Sonderprüfungen“ durchgeführt. Auch diese Prüfungen werden in der Regel kurzfristig vorher angekündigt. Bei begründetem Verdacht erfolgen Prüfungen nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit auch unangekündigt.

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden vom Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen wie folgt Prüfungen durchgeführt:

Prüfungen	insgesamt	davon „Regelprüfungen“	davon „Sonderprüfungen“
2015	1.155	1.137	18
2016	1.097	1.032	65
2017	1.134	1.059	75
2018	1.122	1.048	74

9. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bei Bildungsträgern aufgrund von Prüfungen durch den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen in den Jahren 2015 bis 2018 zur Androhung der Vertragsauflösung aufgrund festgestellter Mängel (bitte nach Jahren und Umsatz nach Bildungsträgern mit a) weniger als 100 000 Euro, b) 100 000 bis 500 000 Euro, c) 500 000 bis 2 500 000 Euro, d) mehr als 2 500 000 Euro Jahresumsatz aufschlüsseln)?
10. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bei Bildungsträgern aufgrund von Prüfungen durch den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen in den Jahren 2015 bis 2018 zu Vertragsauflösungen (bitte nach Jahren und Umsatz nach Bildungsträgern mit a) weniger als 100 000 Euro, b) 100 000 bis 500 000 Euro, c) 500 000 bis 2 500 000 Euro, d) mehr als 2 500 000 Euro Jahresumsatz aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Festgestellte Vertragsstörungen führen bei eingekauften Maßnahmen nicht automatisch zu einer Beendigung des Vertrages. Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit wird bei eingekauften Maßnahmen dem Auftragnehmer zunächst eine Frist zur Beseitigung des Mangels eingeräumt. Bei fortdauernder Vertragsstörung werden weitere Maßnahmen ergriffen.

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit wurden von den in den Jahren 2015 bis 2018 eingekauften Maßnahmen die Verträge wie folgt vorzeitig beendet:

Beendete Verträge	Insgesamt	davon Kündigungen	davon Teilkündigungen	davon Vertragsaufhebungen
2015	18	4	1	13
2016	47	12	1	34
2017	54	15	2	37
2018	45	4	0	41